Satzung

der Gemeinde Wohltorf

über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 4b "Querkampsiedlung West" für das Gebiet: "Südlich Alte Allee, nördlich Perlbergweg und beidseits Querkamp"

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wohltorf hat am 11.12.2018 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 4b "Querkampsiedlung West" gefasst. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wohltorf hat am 17.03.2020 den Beschluss für den Erlass der Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 4b "Querkampsiedlung West" für das Gebiet: "Südlich Alte Allee, nördlich Perlbergweg und beidseits Querkamp", gefasst.

Zur Sicherung der Planung wird aufgrund der §§ 14 bis 17 Abs. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) neugefasst in der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I 2017 S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBI. I S. 4147) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Art. 1 des Ges. v. 25.05.2021 (GVOBI. S. 566) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 23.03.2023 folgende Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 4b "Querkampsiedlung West" für das Gebiet: "Südlich Alte Allee, nördlich Perlbergweg und beidseits Querkamp " beschlossen. Zusätzlich ist der Geltungsbereich im beigefügten Plan dargestellt, der als Anlage zur Verlängerung der Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 1

Zur Sicherung der Planung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 4b im Sinne der § 8 ff. des Baugesetzbuches wird die Satzung der Gemeinde Wohltorf über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 4b "Querkampsiedlung West" für das Gebiet: "Südlich Alte Allee, nördlich Perlbergweg und beidseits Querkamp" um ein Jahr verlängert (§ 17 Abs. 1 BauGB).

Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf der bisherigen Veränderungssperre.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der erfolgten Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 02.04.2023.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im beigefügten Plan dargestellt, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil dieser Satzung ist.

§ 3

Etwaige Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung sind nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von etwaiger Entschädigungsansprüche für entstandene Vermögensnachteile durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 3 GO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind.

Wohltorf, den		
		Dürlich
	(Siegel)	Bürgermeister